

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 26. Februar 2004
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-364
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 14-1.38.4-21/03

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-38.4-83

Antragsteller:

ARTA Armaturen- und
Tankgerätee bau GmbH & Co. KG
Konrad-Zuse-Straße 12
65582 Diez

Zulassungsgegenstand:

ARTA- Kupplungen mit Not-Trenn- Sicherung Typ NTS-SZ-C
DN 25, DN 50, DN 80, DN 100, DN 150, DN 200 und DN 250

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ARTA-Kupplungen NTS-SZ-C mit Not-Trenn-Sicherung der Nennweiten DN 25, DN 50, DN 80, DN 100, DN 150, DN 200 und DN 250 (siehe Anlage 1).

(2) Die Kupplungen dürfen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten verwendet werden. Sie dienen beim Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten zur Verbindung einer festen Rohrleitung mit einer flexiblen Rohrleitung (Schlauchleitung oder Rohr mit Gelenkverbindung), die eine Nottrennfunktion erfordert.

(3) Die Kupplungen dürfen nur für die Verbindung von Rohrleitungen eingesetzt werden, die die gleiche Nennweite aufweisen und deren maximaler Betriebsdruck den Nenndruck der Kupplungen nicht überschreitet.

(4) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird die Funktion der Not-Trenn-Sicherung nachgewiesen. Außerdem werden die aus der Kupplung austretenden Flüssigkeitsmengen angegeben, mit denen bei einer Nottrennung gerechnet werden muss.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf –und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (wie z.B. Umsetzung der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.06.1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte, Umsetzung der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.03.1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, verkehrsrechtlichen Vorschriften) erteilt.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen und die Bauartzulassung nach § 19 h des WHG¹.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Der Aufbau der Kupplungen muss den Unterlagen entsprechen, die der EG-Baumusterprüfung vom 29.07.2002 zugrunde lagen.

(2) Für die Kupplungen werden ausschließlich nichtrostende Stähle mit Werkstoff-Nr. 1.4301 oder Werkstoff-Nr. 1.4571 verwendet.

(3) Die Kupplungen weisen folgende Nenndruckstufen auf:

- PN 16 für die Nennweiten DN 100, DN 150, DN 200 und DN 250
- PN 25 und PN 40 für die Nennweiten DN 25, DN 50, DN 80

(4) Die Not-Trenn-Sicherung trennt die Kupplungshälften mittels Seilzug bevor die gestreckte Länge der angekoppelten flexiblen Rohr- oder Schlauchleitung erreicht wird. Durch die Not-Trenn-Sicherung wird eine unzulässig hohe Zugbeanspruchung der Rohrleitungen vermieden.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. November 1996

Der erforderliche Öffnungsweg des Zugseiles zum Trennen der Kupplungshälften beträgt für die Kupplungsnennweiten DN 25, DN 50, DN 80 und DN 100 etwa 80 mm und für die Kupplungsnennweiten DN 150, DN 200 und DN 250 etwa 100 mm.

Die Trennkräfte am Zugseil liegen in einem Bereich von etwa 0,3 kN (Kupplung DN 25) bis 1,5 kN (Kupplung DN 250).

(5) Die federbelasteten Ventilschließkörper der Kupplungen verschließen bei der Nottrennung automatisch die mit den Kupplungshälften verbundenen Rohrleitungen. Dabei können abhängig von den Betriebsbedingungen und den Kupplungsnennweiten bei einer Nottrennung wassergefährdende Flüssigkeiten bis zu den nachfolgend angegebenen Mengen austreten.

- 0,5 l bei Kupplungen der Nennweite DN 25
- 0,5 l bei Kupplungen der Nennweite DN 50
- 1,0 l bei Kupplungen der Nennweite DN 80
- 1,5 l bei Kupplungen der Nennweite DN 100
- 4,0 l bei Kupplungen der Nennweite DN 150
- 8,0 l bei Kupplungen der Nennweite DN 200
- 15,0 l bei Kupplungen der Nennweite DN 250

2.2 Kennzeichnung

Die Kupplungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Kupplungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Kupplungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jeder Kupplung durchzuführen.

Die Stückprüfung umfasst:

- die Prüfung des ordnungsgemäßen Zusammenbaus der Not-Trenn-Sicherungsteile
- die Funktionsprüfung der Kupplungstrennung an jeder Kupplung durch Seilzug von Hand (Abrisstest).

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Eine Kupplung, die den Anforderungen nicht entspricht, ist so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden Zulassungsgegenständen ausgeschlossen ist.

Nach Abstellung des Mangels ist die Montage- und Funktionsprüfung zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

3.1 Nutzung

3.1.1 Betrieb

(1) Die Bedingungen für die Verwendung der Kupplungen an Schlauchleitungen und Rohren mit Gelenkverbindung sind den wasser- und arbeitsschutzrechtlichen und verkehrsrechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Der Hersteller hat eine Bedienungsanleitung zur Sicherstellung der Not-Trenn-Funktion der Kupplungen mitzuliefern.

(3) Die Kupplungen sind mit einem Spritzschutz zu umgeben, der die Not-Trenn-Funktion nicht behindert. Der Spritzschutz dient neben der Begrenzung des Wirkbereiches der austretenden Leckageflüssigkeit auch zur Unfallverhütung hinsichtlich des Spritzens der Leckageflüssigkeit bei der Nottrennung.

3.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Rohrleitung mit einer ARTA-Kupplung NTS-SZ-C ist vom Kupplungshersteller ein Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ihres genehmigten Auszuges auszuhändigen.

3.2 Unterhalt, Wartung

Der Betreiber einer Rohrleitung mit einer ARTA-Kupplung NTS-SZ-C ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Not-Trenn-Sicherungssteile der Kupplung den Hersteller oder einen von ihm geschulten Fachbetrieb zu beauftragen.

3.3 Prüfungen

Der Betreiber einer Rohrleitung mit einer ARTA-Kupplung NTS-SZ-C hat bei deren Betrieb durch Inaugenscheinnahme deren Dichtheit zu prüfen. Falls Undichtheiten an der Rohrleitung entdeckt werden, ist sie außer Betrieb zu nehmen.

Dr.-Ing. Kanning

Beglaubigt